

## Zusammenfassung der Reaktionen auf ausgewählte Vernehmlassungseingaben zu Swiss GAAP FER 30 Konzernrechnung

Themengebiet	Eingaben (zusammengefasst)	Reaktion
Goodwill- / Fremdwährungsrecycling	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbuchung von Fremdwährungs-umrechnungsdifferenzen und Goodwill sollte nach dem gleichen Konzept erfolgen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Anpassung, ausser Einführung eines expliziten Wahlrechts bzgl. Rückzahlungen von konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter (Ziffer 83, siehe unten)</li> <li>- Die Ausübung des Goodwillwahlrechts ist eine Entscheidung des Anwenders, währenddem sich die Entwicklung von Fremdwährungs-umrechnungsdifferenzen ausserhalb des Kontrollbereichs der Anwender befindet.</li> </ul>
Goodwill / immaterielle Vermögenswerte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht nachvollziehbar warum mindestens Marken, Patente und Lizenzen ausgesucht wurden.</li> <li>- Welche immateriellen Werte im Einzelfall vorliegen und wesentlich sind, ist abhängig von der übernommenen Gesellschaft bzw. von deren Geschäftsmodell.</li> <li>- Unklarheit hinsichtlich der Behandlung von weiteren immateriellen Werten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassung Ziffer 14 und Ziffer 18:</li> <li>- Ziffer 14, 2. Satz: Auch bisher nicht erfasste, für den Kontrollerwerb entscheidungsrelevante, immaterielle Vermögenswerte sind zu identifizieren und zu bilanzieren.</li> <li>- Ziffer 18: Organisationen, die Goodwill aktivieren und abschreiben beziehungsweise negativen Goodwill passivieren und erfolgswirksam auflösen, können auf eine Identifizierung der bisher nicht erfassten, für den Kontrollerwerb entscheidungsrelevanten, immateriellen Vermögenswerte gemäss Ziffer 14 verzichten.</li> </ul>
Schrittweiser Anteilserwerb	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb resp. Veräusserung von Minderheitsanteilen sollte als Transaktion mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre behandelt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Anpassung der vorgeschlagenen Methode (Behandlung als separater Akquisitionsschritt mit Goodwillermittlung), da 64% der Eingaben mit dieser einverstanden waren (klare Mehrheit)</li> </ul>
Schrittweiser Anteilsverkauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Präzisere Formulierung «Verlust der Kontrolle» bzw. «Verlust massgeblicher Einfluss»</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassung Klammer Ziffer 22 – «Verlust der Kontrolle bzw. Verlust massgeblicher Einfluss»</li> </ul>

Kaufpreisbestandteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kompensation für zukünftige Arbeitsleistungen regeln</li> <li>- Regelung zu rückwirkender Anpassung der Goodwillabschreibung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziffer 75: Entschädigungen für zukünftige Arbeitsleistungen des Verkäufers zählen nicht zu den Kaufpreisbestandteilen.</li> <li>- Ziffer 76: Die Abschreibung des angepassten Goodwills/negativen Goodwills erfolgt über die Restnutzungsdauer.</li> </ul>
Offenlegung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ergänzung der Offenlegung um weitere relevante Sachverhalte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziffer 38 um folgenden Wortlaut ergänzt: «weitere Sachverhalte, die für das Verständnis der Konzernrechnung relevant sind»</li> </ul>
Offenlegung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatzlose Streichung von Ziffer 46, da Anforderungen bereits durch Ziffer 40 abgedeckt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziffer 46 wurde gestrichen</li> </ul>
Segmentberichtserstattung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausnahme von der Offenlegung nach geografischen Märkten sollte auch für Swiss GAAP FER 40-Anwender möglich sein (analoge Regelungen für Swiss GAAP FER 31-Anwender).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziffer 47 (neu 46) für Swiss GAAP FER 40 Anwender erweitert</li> </ul>
Assoziierte Organisationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn keine Beherrschung vorliegt, ist es nicht immer einfach, einen Abschluss nach Swiss GAAP FER zu erhalten bzw. die wesentlichen Positionen Swiss GAAP FER konform bewerten zu können.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Anpassung. Bei einer Equity-Beteiligung handelt es sich um eine Beteiligung mit einem massgeblichen Einfluss. Deshalb wird davon ausgegangen, dass diese Informationen beschafft werden können. Die Fachempfehlung sieht vor, nur die wesentlichen Bilanzpositionen anzupassen. Somit wurde eine Erleichterung bereits berücksichtigt.</li> </ul>
Assoziierte Organisationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Identifikation von immateriellen Werten bei assoziierten Gesellschaften streichen, da nicht praktikabel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Anpassung; wenn die immateriellen Werte für den Kauf entscheidungsrelevant sind, müssen sie erfasst werden.</li> </ul>
Assoziierte Organisationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahlrecht bzgl. separatem Ausweis von Goodwill für assoziierte Organisationen wurde teilweise als konzeptionell fragwürdig angesehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahlrecht für Ausweis entfernt – Anpassung von Ziffer 58 2. Satz wie folgt: «Falls der Goodwill aktiviert wird, ist er in der Bilanzposition «Anteile an assoziierten Organisationen» auszuweisen. Die Abschreibung bildet Teil des Ergebnisses aus assoziierten Organisationen.»</li> </ul>

Assoziierte Organisationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Gleichbehandlung des Goodwill von assoziierten Organisationen mit denen von voll- und quotenkonsolidierten Organisationen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- An der Gleichbehandlung wird festgehalten, da es keinen Grund gibt, vom Stetigkeitsprinzip abzuweichen.</li> </ul>
Assoziierte Organisationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziffer 59 – Verweis auf Ziffer 37 kann nicht nachvollzogen werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verweis auf Ziffer 37 wurde überprüft; da dieser nicht notwendig ist, wurde er gelöscht</li> </ul>
Fremdwährungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- «Umrechnung zum Transaktionskurs» sollte zulässig sein.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anpassung Ziffer 79 wie folgt: «Die Positionen der Erfolgsrechnung sowie der Geldflussrechnung bzw. einzelne Transaktionen werden zum Durchschnittskurs der Berichtsperiode oder zum aktuellen Transaktionskurs in die Konzernwährung umgerechnet.»</li> </ul>
Konzerninterne Darlehen mit Eigenkapitalcharakter	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelung Fremdwährungsrecycling bei Rückzahlung von konzerninternem Darlehen mit Eigenkapitalcharakter einführen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Folgendes Wahlrecht in Ziffer 83 eingebaut und Thematik in die Übergangsbestimmungen aufgenommen: «Bei einer allfälligen Rückzahlung von konzerninternen Darlehen mit Eigenkapitalcharakter können die kumulierten Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen entweder anteilmässig erfolgswirksam ausgebucht oder im Eigenkapital belassen werden.»</li> </ul>
Übergangsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelung für Unternehmen mit unterjährigem Bilanzstichtag fehlt (z.B. 30.9.)</li> <li>- Fehlende Übergangsregelung zu latenten Steuern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klare Regelung für Unternehmen mit unterjährigem Bilanzstichtag in Übergangsbestimmungen ergänzt.</li> <li>- Ziffer 31 (latente Steuern) in Übergangsbestimmungen aufgenommen.</li> </ul>